§ 10 des Gesetzes gab ihm „bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit" diktatorische Gewalten.

IV. Nachdem gemäß dem Vereinigungs-Gesetze v. 9. Juni 1871 § 2 durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art. 33 und die Abschnitte VIII und VII der Reichsverfassung schon früher in den Reichslanden eingeführt worden waren, wurde durch das „Gesetz, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches. Vom 25. Juni 1873" (RGBl. 1873 S. 161; Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1873 S. 131) die ganze Reichsverfassung mit dem 1. Januar 1874 für die Reichslande in Kraft gestellt (§ 1). Nach § 3 sollten dort 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt werden.

Aus der Einführung der Reichsverfassung wurde die staatsrechtlich gar nicht gebotene Folgerung gezogen, daß vom 1. Januar 1874 auch Elsaß-Lothringische „Landesgesetze" vom Kaiser mit Genehmigung von Bundesrat und Reichstag erlassen werden sollten. Bezüglich ihrer aber nahm der Kaiser am Sanktionsrechte teil.

V. Der „Allerhöchste Erlaß, betr. die Einrichtung eines berathenden Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 29. Oktober 1874" (GBl. für Elsaß-Lothringen 1874 S. 37. 38) ermächtigte den Reichskanzler, in Zukunft Entwürfe von Elsaß-Lothringischen Landesgesetzen einschließlich des Landeshaushalts-Etats „einem aus Mitgliedern der Bezirkstage (s. oben s. III) zu bildenden Landesausschuß zur gutachtlichen Berathung vorzulegen", bevor sie dem Bundesrat und dem Reichstage zugingen. „Der Landes-Ausschuß wird . . . derart g bildet, daß die Bezirkstage eingeladen werden, je zehn ihrer Mitglieder [auf je 3 Jahre] dazu zu wählen, sowie drei Stellvertreter", welche im Fall der Behinderung ordentlicher Mitglieder einberufen werden sollen.

VI. Der Landesausschuß wurde eine Art Elsaß-Lothringischen Parlamentes durch das Reichs-„Gesetz, betr. die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. Vom 2. Mai 1877" (RGBl. 1877 S. 491). Dies Gesetz behielt in § 2 den oben s. III gezeichneten Weg der Landesgesetzgebung offen, bestimmte aber in § 1, solche einschließlich des Landes-Etatsgesetzes könnten auch vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrates und des Landesausschusses erlassen werden.

VII. Schon nach kaum zwei Jahren erging das Reichs-„Gesetz, betr. die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879", das eine besondere Landes-